

Verwendung des Analyse-Tools „Google Analytics“ auf Websites katholischer juristischer Personen sowie Einrichtungen im Erzbistum Hamburg

Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 15.09.2014, Nr. 8, Art. 106, Seite 125 f.

Durch Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg (vgl. Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 22, S. 23 f., vom 15. Februar 2010 sowie Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 11, Art. 122, S. 127, vom 15. November 2011) wurde der Einsatz des Analyse-Tools „Google-Analytics“ auf den Websites katholischer juristischer Personen und Einrichtungen im Erzbistum Hamburg ausnahmslos untersagt.

Die vorstehenden Untersagungsverfügungen werden hiermit aufgehoben. Eine Nutzung von „Google Analytics“ wird mit folgenden Maßgaben erlaubt:

1. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Auf der Grundlage des abgestimmten Mustervertrages wird mit Google ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Der Mustervertrag ist einsehbar unter:

<http://www.google.com/analytics/terms/de.pdf>

Dieser Vertrag darf durch handschriftliche Einträge nicht geändert werden.

2. Widerspruchsrecht

Den Nutzern der Webseite muss die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Erfassung von Nutzungsdaten eingeräumt werden. Hierfür bietet Google ein Deaktivierungs-Add-on an, das in alle gängigen Browser eingebunden werden kann und auf das auch im Datenschutzhinweis (siehe Ziffer 3.) hinzuweisen ist. Durch dieses Add-on wird verhindert, dass „Google Analytics“ auf den besuchten Webseiten ausgeführt wird.

<https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

3. Angepasster Datenschutzhinweis

In der Datenschutzerklärung bzw. im Impressum ist zwingend die Nutzung von „Google Analytics“ anzuzeigen und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

4. Anonymisierung von IP-Adressen

Um eine Anonymisierung der IP-Adressen zu gewährleisten, hat Google eine Erweiterung des Google Analytics Codes (GATC) zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung des Webseitenbetreibers wird die IP-Adresse vor jeglicher Speicherung anonymisiert, so dass eine Identifizierung des Nutzers nicht mehr möglich ist. Die Anonymisierung ist durch eine entsprechend angepasste Implementierung des GATC möglich.

5. Löschung von Altdaten

Wurde „Google-Analytics“ entgegen der oben genannten Untersagungsverfügungen bereits in die Webseiten eingebunden, ist davon auszugehen, dass dabei Daten unrechtmäßig erhoben wurden. Diese Altdaten müssen gelöscht werden.

H a m b u r g, 8. September 2014

Geistlicher Rat Georg Bergner

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators